

4 $\frac{1}{2}$ % Ungarische Gold-Investitions-Anleihe

vom Jahre 1888

im Nominal-Betrage von Mk. 30 620 000 deutsche Reichswahrung.

PROSPECTUS.

Die kon. ung. Regierung emittirt auf Grund des Gesetz-Artikels XVII v. J. 1888 die von der k. k. priv. Kaschau-Oberberger Eisenbahn, der Ungarischen Nordostbahn und der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn contrahirte, zufolge dieses Gesetz-Artikels staatlich garantirte Anleihe im Gesamtbetrage von **M. 30 620 000 d. R.**, wovon auf

die k. k. priv. Kaschau-Oberberger Eisenbahn	M. 7 477 000 d. R.
Ungarische Nordostbahn	16 912 200
Erste Ungarisch-Galizische Eisenbahn	6 230 800

entfallen.

Dieser Betheiligung gema haben zur Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe	
die k. k. priv. Kaschau-Oberberger Eisenbahn eine Annuitat von	M. 362 292,47
Ungarische Nordostbahn	819 468,07
Erste Ungarisch-Galizische Eisenbahn	301 908,78
	zusammen M. 1 483 669,32

ohne Solidaritat beizutragen.

Die auf die Durchfuhrung dieser Bestimmungen bezuglichen Beschlusse wurden in der Generalversammlung der Actionaire der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn unterm 15. Mai 1888 und von den Generalversammlungen der Actionaire der k. k. priv. Kaschau-Oberberger Eisenbahn und der Ungarischen Nordostbahn unterm 16. Mai 1888 gefat.

Der ungarische Staat hat fur den Gesamtbetrag von **M. 1 483 669,32 d. R.**, welcher zur Verzinsung und Tilgung dieses vereinigten Anlehens bestimmt ist, den beteiligten Eisenbahnen insgesamt eine specielle Garantie gewahrt und uberdies fur die punctliche Zahlung der Zinsen und Amortisationsraten die Haftung ubernommen.

Net der speciellen Garantie und ubernommenen Haftung des Staates dient zur Sicherstellung der punctlichen Zahlung der Zinsen und Tilgungsquoten dieser Anleihe auch noch das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermogen der genannten Eisenbahngesellschaften und zwar einer jeden fur ihren Antheil, vorbehaltlich des den fruher ausgegebenen Obligationen zuzuschreibenden Vorzugsrechtes. Insbesondere genieen die von jeder Eisenbahngesellschaft zugesicherten Zinsen und Tilgungsquoten die Prioritat vor den ihren Actionairen zukommenden Zinsen, Dividenden und Superdividenden.

Auch hat jede Eisenbahngesellschaft fur ihren Antheil uber Capital und Zinsen zu Gunsten der Inhaber der Partial-Obligationen der Gesamtanleihe eine Prioritats-Haupt-Obligation ausgestellt, worin dieselbe die in ihrem Besitze befindlichen ungarischen Bahnlinien sammt Zugehor bis zur Hohe ihres Schuldcapitals und der Zinsen verpfandet und sich verpflichtet, das Pfandrecht auf den Bahnkorper und dessen Appertinentien in dem nach Gesetz-Artikel I vom Jahre 1868 eingerichteten Centralgrundbuche zu Gunsten der Inhaber der Partial-Obligationen eintragen zu lassen und die eingetragene Prioritats-Haupt-Obligation als eine die Inhaber der Partial-Obligationen gemeinschaftlich betreffende Stammurkunde bei dem kon. ung. Finanzministerium zur Verwahrung zu hinterlegen.

Im Falle der Convertirung der bereits eingetragenen Prioritats-Anleihen in niedriger verzinsliche Anleihen soll den letzteren das Recht des Eintrittes in die bucherliche Rangordnung der durch sie convertirten Schuld insoweit vorbehalten sein, als durch die betreffende Convertirungs-Anleihe keine groere Annuitats-Gesamtlast als jene geschaffen wird, welche zur planmaigen Tilgung und Verzinsung der durch dieselbe convertirten restlichen Schuld erforderlich war.

Die vereinigte Prioritats-Anleihe ist in Partial-Obligationen Lit. A (No. 1—20 620) jede zu 1000 Mark d. R. und Lit. B (No. 1—25 000) jede zu 400 Mark d. R., zusammen in 45 620 auf den Inhaber lautende Partial-Obligationen eingetheilt, welche im Namen der obengenannten Eisenbahnen und uber deren Ermachtigung von dem kon. ung. Finanzministerium ausgestellt werden.

Der Inhaber einer Partial-Obligation hat nach Verhaltni ihres Betrages Antheil an den der Gesamtanleihe zu Grunde liegenden Prioritats-Haupt-Obligationen und den damit bestellten Sicherheiten.

Die Partial-Obligationen werden bis zu ihrer Falligkeit mit viereinhalb Procent fur das Jahr in halbjahrigen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres ohne Abzug verzinst und im Wege der Verlosung im vollen Nennwerthe nach Ragabe des fur jede der beteiligten Eisenbahnen festgestellten, den Obligationen beigegebenen Tilgungsplanes binnen 60 Jahren vom 1. Juli 1889 an gerechnet, zuruckgezahlt. Es steht indessen jeder beteiligten Bahn das Recht zu, ihre jeweilige Restschuld durch Verlosung und Ruckzahlung der nach Ragabe ihres Tilgungsplanes noch zuruckzuzahlenden Partial-Obligationen ganz oder theilweise fruher zu tilgen und die solcherart getilgte Summe auf Grund einer durch die kon. ung. Regierung auszustellenden Losungserklarung zur bucherlichen Losung zu bringen.

Die Verlosung findet jahrlich am 1. April, und die Einlosung am nachstfolgenden Zinstermine, das ist am 1. Juli, statt.

Die erste Verlosung erfolgt am 1. April 1889.

Die Partial-Obligationen sind mit Zinsen-Coupons fur 10 Jahre und einem Talon versehen. Nach Ablauf der Zinsen-Coupons wird dem Ueberbringer des Talons eine neue Serie von Zinsen-Coupons net Talon ausgehandigt werden.

Die Partial-Obligationen, deren Zinsen-Coupons, sowie die Capitalruckzahlungen auf diese Partial-Obligationen sind im Sinne des ung. Gesetz-Artikels XVII v. J. 1888 von allen bestehenden Steuern, Gebahren und Steuern befreit und wird denselben die vollkommene Stempel-, Gebahren- und Steuerfreiheit auch fur die Zukunft zugesichert.

Mit dem durch die Verlosung festgesetzten Einlosungstermine hort die Verzinsung der Partial-Obligationen auf.

Mit den einzulosenden Partial-Obligationen sind die noch nicht falligen Zinsen-Coupons und der Coupon-Talon zuruckzuliefern, widrigenfalls der Werthbetrag der nicht abgelieferten Coupons vom Capital gekurzt wird.

Das Forderungsrecht des Inhabers einer Partial-Obligation erlischt durch Verjahrung in Ansehung des Capitals mit Ablauf von 30 Jahren, in Ansehung der Zinsen mit Ablauf von 4 Jahren vom Falligkeitstermin an.

Wien, Berlin, Budapest, Frankfurt a. M., im Juni 1888.

Union-Bank, Mendelssohn & Co. Berliner Handels-Gesellschaft. Ungarische Escompte- und Wechsel-Bank. Deutsche Effecten- und Wechsel-Bank.

Sie sind von den vorstehenden Firmen ermachtigt, Zeichnungen entgegenzunehmen.
Leipzig, im Juni 1888.

Leipziger Bank.

Der ungarische Staat hat auer der Special-Garantie auch die Haftung fur Zinsen und Capital der Gesamtanleihe ubernommen, demgema werden die Zinsen-Coupons und verlosenen Partial-Obligationen am Falligkeitstermine von der konigl. ungarischen Regierung an Stelle der betreffenden Eisenbahngesellschaft unbeschadet der von jeder Gesellschaft bezuglich ihres Schuldtheiles bestellten Sicherheit und ubernommenen Verpflichtungen eingelost.

Diese Partial-Obligationen sind im Sinne des ung. Gesetz-Artikels VI v. J. 1885 cautionsfahig und zur Anlegung von Pupillengeldern geeignet.

Der Ueberbringer kann die Zinsen gegen Einlieferung der falligen Zinsen-Coupons und das Capital gegen Einlieferung der verlosenen Obligationen erheben und zwar in Budapest: bei der konigl. ungarischen Staats-Central-Casse und der Ungarischen Escompte- und Wechsel-Bank, in Wien: bei der Union-Bank, in Berlin: bei den Herren Mendelssohn & Co. und der Berliner Handels-Gesellschaft, in Frankfurt a. M.: bei der Deutschen Effecten- und Wechsel-Bank, in Amsterdam: bei den Herren Lippmann, Rosenthal & Co. und den Herren Wertheim & Gompertz und eventuell an anderen durch die Regierung rechtzeitig bekannt zu gebenden Zahlungsstellen.

Die Nummern der verlosenen Partial-Obligationen werden im „Budapesti Kozlony“ und in anderen in- und auslandischen Blattern verpublicht werden. In Deutschland werden die auf die Coupons und verlosenen Obligationen bezuglichen Bekanntmachungen in zwei Berliner Zeitungen und einer Zeitung in Frankfurt a. M. inserirt werden.

Wien, im Juni 1888.

Union-Bank.

Vorstehender Prospectus wird behufs Verpublichtung genehmigt.

Budapest, am 9. Juni 1888.

Tisza m. p.,

konigl. ungar. Finanzminister.

Auf Grund des vorstehenden Prospectes wird der Gesamtbetrag dieser Anleihe im Verlaufe von

Mk. 30 620 000.— d. R.

durch die unterzeichneten Bankfirmen unter folgenden Bedingungen zur Subscription angelegt:

1) Die Subscription erfolgt:

in **Berlin** bei dem Bankhause **Mendelssohn & Co.,**
der **Berliner Handels-Gesellschaft,**
in **Frankfurt a. M.** bei der **Deutschen Effecten- und Wechsel-Bank**

am **Montag, den 25. Juni c.,**

von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags.

Auerdem findet die Subscription gleichzeitig statt:

in **Wien** bei der **Union-Bank,**

= **Triest** = Filiale der **Union-Bank,**

= **Budapest** bei der **Ungarischen Escompte- & Wechsel-Bank,**

= = = **Ungarischen Hypothekenbank,**

= **Amsterdam** bei dem Bankhause **Lippmann, Rosenthal & Co.,**

= = = = **Wertheim & Gompertz,**

gema an diesen Orten zu publicirenden Bestimmungen.

Der fruhere Schluss der Subscription bleibt jeder Zeichnerstelle vorbehalten.

- Der Subscriptionspreis ist auf **93 $\frac{1}{2}$ %** festgesetzt. Ueberdies hat der Subscriber die Stuckzinsen zu **4 $\frac{1}{2}$ % p. a.** fur den laufenden Zinsencoupon vom 1. Juli c. bis zum Tage der Abnahme der Stucke zu verguten.
- Bei der Subscription ist eine Caution von **5%** des Nominalbetrages baar oder in der Subscriptionsstelle geeignet erscheinenden Effecten zu hinterlegen.
- Die Zuteilung ist dem Ermessen einer jeden Anmeldestelle uberlassen und erfolgt sobald als thunlich nach Schluss der Subscription unter Benachrichtigung an die Zeichner.
- Die Abnahme der zugetheilten Stucke in Interimsscheinen, welche fur die Berliner Subscription von den Berliner Emissionsstellen und fur die Frankfurter Subscription von der Frankfurter Emissionsstelle ausgestellt sind, kann vom 2. Juli c. ab gegen Zahlung des Preises (2) bewirkt werden. Der Subscriber ist indessen verpflichtet:

ein Drittel der zugetheilten Stucke bis spatestens **10. Juli c.**
" " " " " " " " **20. Juli c.**
" " " " " " " " **31. Juli c.**

abzunehmen; Betrage bis einschlielich **Mk. 10 000.—** sind ungetheilt bis spatestens **10. Juli c.** zu reguliren. Nach vollstandiger Abnahme wird die hinterlegte Caution verrechnet, beziehungsweise zuruckgegeben.

- Der Umtausch der Interimsscheine in deutsch gestempelte Originalstucke, deren erster Coupon am 1. Januar 1889 verfallt, wird gegen Einlieferung der ersteren laut besonderer f. B. zu erlassender Bekanntmachung bei den respectiven Ausgabestellen der Interimsscheine erfolgen.